



Bewährtes neu denken

Qualitätssicherung
in der Schuleingangsphase

Leitlinien

Kindergarten

Schulvorbereitungsjahr

Übergang

Aufmerksamkeit

Wortschatz

Erfahrungsaustausch

Geschicklichkeit

Empfehlung

Orientierung

Förderung

Zusammenarbeit

Lernbereich

Entdeckerfreude

Grundschule

Spielend lernen

Feinmotorik

Gleichgewicht

Bildungsangebot

Stärkung

Inhalt

02	1 Einleitung
03	2 Übergang vom Kindergarten in die Grundschule
03	Schulvorbereitungsjahr
04	Kooperation
05	Schule und Hort
05	Versicherung und Datenschutz
06	Zeitschiene
07	3 Die Schuleingangsphase
07	Anmeldung
08	Schulaufnahmeuntersuchung
08	Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes
10	Aufnahme
10	Anfangsunterricht
11	Verweildauer
11	Bildungsberatung
12	4 Präventive Förderung im Anfangsunterricht
12	Förderung und Prävention
15	Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Anfangsunterricht
17	5 Materialübersicht
17	Veröffentlichungen Freistaat Sachsen
17	Weitere Literaturempfehlungen
18	6 Lesefassung Schulordnung Grundschulen
28	7 Anlagen

1 Einleitung

Die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule ist als Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase konzipiert und seit Jahren flächendeckend etabliert. Dabei gibt es aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort vielfältige Varianten der Umsetzung.

Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG), der Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) und der Schulordnung Förderschulen (SOFs) zum 1.8.2018 und der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulGesPfIVo) vom 23.8.2018 wird die bewährte konzeptionelle Grundlage für die Schuleingangsphase bestätigt und durch aktuelle Regelungen gestärkt und erweitert. Die daraus resultierenden

Intentionen sowie die weiter wachsende Heterogenität der Kinder am Schulanfang erfordern, die Umsetzung der schuleigenen Konzeptionen zur Schuleingangsphase und zur individuellen Förderung zu überprüfen, an Bewährtes anzuknüpfen, aber auch Maßnahmen zu reflektieren, Neues zu denken und zielgerichtet umzusetzen.

Das Material bietet eine Orientierung, wie die rechtlichen Regelungen mit dem Blick auf die zahlreichen Erfahrungen aus der Praxis für einen möglichst optimalen Schulstart der Kinder umgesetzt werden können. Es ist in erster Linie eine einheitliche Grundlage für die Implementierung durch die Expertengruppe Schuleingangsphase.

2 Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und in den Hort ist als Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase konzipiert. Ziel dieser Verzahnung ist, dass die Bildungsprozesse miteinander abgestimmt sind und aufeinander aufbauen, um jedem Kind einen gelingenden Übergang zu ermöglichen. Das professionelle Selbstverständnis und eine dialogische Haltung aller pädagogischen Fach- und Lehrkräfte aus den Kindertageseinrichtungen, Horten, Grund- und Förderschulen bilden dabei die Basis für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Die Übergangsgestaltung ist ein Prozess, der unter anderem durch die zunehmende Heterogenität in verschiedenen Ebenen immer wieder neu reflektiert werden muss und nur als kooperative Aufgabe von Kindergarten, Hort, Schule und Eltern verstanden werden kann. Die zum 1.8.2018 in Kraft gesetzten Regelungen im Sächsischen Schulgesetz und der Schulordnung Grundschulen geben Impulse zur weiteren Ausgestaltung des Prozesses. Grundschulen setzen die in den Kindertageseinrichtungen in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes eingeleiteten Bildungs- und Erziehungsprozesse fort.

- Stärkung der Kontinuität im Bildungsprozess
- Verweis auf die Umsetzung des je spezifischen Auftrages in Kita und Schule

Grundschulen arbeiten mit den Kindergärten zumindest ihres Schulbezirkes sowie mit Horten und Förderschulen zusammen.

- Fokus auf professionelle Gestaltung der Kooperationen
- Verweis auf die Zusammenarbeit vor Ort

Kindergärten, Horten, Grund- und Förderschulen unterstützen sich gegenseitig bei der individuellen Förderung der Kinder.

- Schaffung des Rahmens für eine abgestimmte Förderung, insbesondere für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten
- Fokus auf die vier wesentlichen Entwicklungsbereiche

Grundschulen erarbeiten im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase, das die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindergärten, den Horten, Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigt.

- Einbeziehung aller am Übergang Beteiligten
- Notwendigkeit einer regelmäßigen Reflexion der Zusammenarbeit

Grundschulen ermitteln den aktuellen Entwicklungsstand der Kinder als Grundlage für die individuelle Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1.

- Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Förderung
- Verweis auf die Verantwortung für die Förderung in der jeweiligen Einrichtung

Schulvorbereitungsjahr

Die Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres und des Übergangs vom Kindergarten in die Schule sowie in den Hort gehören zum Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Im § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen heißt es:

»Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstattet. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.«

Im Schulvorbereitungsjahr, dem letzten Kindergartenjahr, werden Kinder in Sachsen mit den neuen Lernorten Schule und Hort vertraut gemacht und diesbezüglich gefördert. Im Mittelpunkt steht dabei das Kind mit seinen Fähigkeiten, Stärken und Bedürfnissen. Der Sächsische Bildungsplan bietet den inhaltlichen Rahmen, um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder individuell zu fördern. Im Zentrum des Bildungsauftrages steht das spielerische Lernen. Das Spiel bildet eine wesentliche Grundlage für das kognitive Lernen, für die Entwicklung von Neugier, Kreativität und Experimentierfreude. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, die individuellen Lernbedürfnisse der Kinder zu erkennen und anregende Lernumgebungen im Kindergartenalltag zu gestalten. Dabei sind die in dem Sächsischen Bildungsplan dargestellten Bildungsbereiche nicht nebeneinander oder nacheinander

ander, sondern in komplexen, ganzheitlichen und individuellen Prozessen zu fördern.

Das Schulvorbereitungsjahr versteht sich deshalb nicht als Vorschule im engeren Sinne, sondern ermöglicht den Kindern im gelebten Alltag spezifische Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten. Frühe Bildungsprozesse zu fördern, bedeutet eine Fokussierung auf die Stärkung der Kompetenzen der Kinder. Durch didaktisch-methodische Vorgehensweisen zum »lernenden Spielen« werden die Kinder gezielt in ihrer Entwicklung begleitet. Auf der einen Seite bilden die von den pädagogischen Fachkräften vorbereiteten anregenden Lernumgebungen einen sinnvollen Weg, um Kinder mit Inhaltsbereichen bekannt zu machen. Auf der anderen Seite steht ein situationsorientiertes Vorgehen, das in lebensnahen und sozialen Situationen bereits erworbene Kompetenzen des Kindes weiterentwickelt bzw. aktuell interessierende Zusammenhänge erschließt.

Dabei berücksichtigen die pädagogischen Fachkräfte die für das Spielen und Lernen bedeutsamen Entwicklungsbereiche, die im SächsSchulG festgeschrieben sind:

- **Kognitive Entwicklung**
Mathematische/Naturwissenschaftliche Bildung (z. B. Entdecken, Ordnen, Merken)
- **Sprachliche Entwicklung**
Kommunikative Bildung (z. B. Zuhören, Erzählen, Fragen)
- **Emotionale und soziale Entwicklung**
Somatische/Soziale Bildung (z. B. Wahrnehmen, Verstehen, Respektieren)
- **Körperliche und motorische Entwicklung**
Ästhetische/Somatische Bildung (z. B. Malen, Tanzen, Balancieren)

Ausschlaggebend für die Bewältigung eines gelingenden Übergangs sind Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz, Ausdauer und Zuversicht. Die Förderung dieser Stärken ist deshalb im Alltag unerlässlich.

EMPFEHLUNG

Das MATERIAL »Spielend lernen – Bildungsangebote im Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule gestalten. Ergänzende Handreichung zur Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres« zeigt anhand der Bildungsbereiche im Sächsischen Bildungsplan beispielhaft Möglichkeiten der Umsetzung in der Kita auf und stellt gleichzeitig die Verbindung zu Anforderungen im Anfangsunterricht dar.

Kooperation

Die Kooperation von Kindergarten, Schule und Hort ist gesetzlich geboten. Sowohl im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) als auch im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) wird die Zusammenarbeit verbindlich festgelegt. Z. B. in § 5 Abs. 4 SächsSchulG: »Die Grundschulen arbeiten mit Kindergärten zumindest ihres Schulbezirkes sowie mit Horten und Förderschulen zusammen.«

Die Zusammenarbeit der Institutionen ist eine wichtige Basis für einen gelingenden Übergang. Bereits seit 2003 bildet die »Gemeinsame Vereinbarung des SMS und des SMK zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule« die konzeptionelle Grundlage dafür. Nach wie vor bleiben die dort festgehaltenen und in der Praxis bewährten Aspekte der Kooperation im Fokus:

- Bereitschaft und Fähigkeit zur dialogischen Grundhaltung
- Gestaltung gemeinsamer Vorhaben
- Nutzung abgestimmter Formen der analytischen Arbeit
- Entwicklung einer gemeinsamen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Engagement im Umfeld mit allen Beteiligten

In den **Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr** werden die Orientierungen bekräftigt und beschreiben mit dem Blick auf das Kind die Anforderungen an die Kooperation aller Beteiligten.

Ein **Brief des Staatsministers vom 26. 11. 2018 an die Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen in Sachsen** bekräftigt die Intention eines professionellen Dialogs, um allen Kindern einen gelingenden Übergang zu ermöglichen.

In der Praxis haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, z. B.

- regelmäßige Gespräche und Absprachen
- abgestimmte Durchführung von Schnuppertagen oder Tagen der offenen Tür
- gemeinsame Gestaltung von Festen und Feiern
- gegenseitige Hospitationen und/oder Fortbildungen
- regelmäßiger Austausch über die Lern- und Entwicklungsdokumentation
- gegenseitige Unterstützung bei der Förderung der Kinder
- gemeinsame Durchführung von Elternabenden.

Häufig dient ein Kooperationskalender als Instrument der Planung und Dokumentation.

EMPFEHLUNG

Wichtig ist es, die Kooperationsmaßnahmen regelmäßig zu prüfen, Stolpersteine aus dem Weg zu räumen, sich auf wesentliche und tatsächlich wirksame Maßnahmen zu verständigen. Die gemeinsame Reflexion der Zusammenarbeit sollte folgende Fragen stellen:

- Dienen die Kooperationsmaßnahmen einem gelingenden Übergang, stehen dabei die Kinder im Fokus?
- Sind die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und getragen von gemeinsamer Verantwortung?
- Welche Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, wo kann effektiver gehandelt werden?
- Stehen die Maßnahmen im Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen?

Schule und Hort

Grundschule und Hort stellen in Sachsen aufgrund der durch die gesetzlichen Grundlagen gebotenen Kooperation per se ein ganztägiges Bildungsangebot dar. Horte sind, auch wenn sie an der Grund- oder Förderschule verortet sind, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und haben ihre Grundlage im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen. Während Kinder zum Besuch der Schule verpflichtet sind, steht der Hort als verlässliches, freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung. Grundlegend ist, dass die Einrichtungen ihren je spezifischen Auftrag professionell umsetzen und durch eine dialogische Grundhaltung und die Partizipation von Kindern und Eltern die notwendige Kooperation gestalten.

Die Förderung von Ganztagsangeboten an Grundschulen ist auf der Basis der Kooperation von Schule und Hort ein pädagogisches Plus, insbesondere zur unterrichtsergänzenden individuellen Förderung. Gemäß § 16 a Abs. 1 SächsSchulG sollen an allgemeinbildenden Schularten – also auch Grundschulen – Ganztagsangebote eingerichtet und dabei mit außerschulischen Einrichtungen zusammengearbeitet werden. Grundschulen müssen sich bei diesen Angeboten mit den Horten abstimmen.

Die Kooperation von Grundschule und Hort sowie die Nutzung von Ganztagsangeboten ist eine besondere Herausforderung, weil es sich um die gleichen Kinder handelt, die in der Regel vormittags die Schule und nachmittags den Hort besuchen. Dabei basiert die ganztägige Bildung und Betreuung in Schule und Hort auf einer rhythmisierten Tagesgestaltung und bedarf gegebenenfalls eines abgestimmten Raumnutzungskonzepts, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Abgestimmte Rituale, wiederkehrende Elemente, bewusst geplante Freiräume strukturieren den Alltag und geben Sicherheit im Miteinander. Dadurch wird wesentlich eine förderliche Atmosphäre für das Lernen und Leben in Schule und Hort geschaffen.

EMPFEHLUNG

Wichtig ist es, sich insbesondere zu folgenden Themen abzustimmen:

- Raum und Zeit
- Wege und Aufsichten
- Hausaufgaben
- Ernährung und Bewegung
- Elternarbeit
- Ganztagsangebote
- abgestimmte und gegenseitige Unterstützung bei der Förderung der Kinder

Versicherung und Datenschutz

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Im Rahmen der Schuleingangsphase und des Schulvorbereitungsjahres führen Kindergärten und Grundschulen verschiedene kooperative Maßnahmen durch und halten Angebote vor, um möglichst jedem Kind einen optimalen Übergang zu gewährleisten. Dabei besteht grundsätzlich nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Maßnahme im jeweiligen organisatorischen Verantwortungsbereich liegt und die Aufsichtspflichten entsprechend wahrgenommen werden (Kita für Kita-Kinder, Schule für Schulkinder). Mit dem Blick auf

- die Notwendigkeit der Kooperation,
 - die bestmögliche Förderung der Kinder am Übergang und
 - einen effektiven Ressourceneinsatz
- fallen Maßnahmen zur Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes (insbesondere für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten) in der Kita gemäß § 5 Abs. 5 SächsSchulG (z.B. »Tage der offenen Tür« in der Schule) auch dann unter den Versicherungsschutz, wenn kein Personal des Kindergartens anwesend ist. Dies trifft auch für Kinder zu, die keinen Kindergarten besuchen, aber ausnahmsweise an notwendigen vorschulischen Maßnahmen der Grundschule zur Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes als zukünftige Schulanfänger teilnehmen. Da diese Maßnahmen den Schulbesuch vorbereiten, führen sie zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit. Entscheidend

ist, dass es sich um eine behördlich veranlasste Maßnahme im Rahmen des § 5 Abs. 1 SOGS handelt.

Auch auf Wegen, die mit der Wahrnehmung dieser vorschulischen Maßnahmen zwingend verbunden sind, unterfallen die Kinder dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

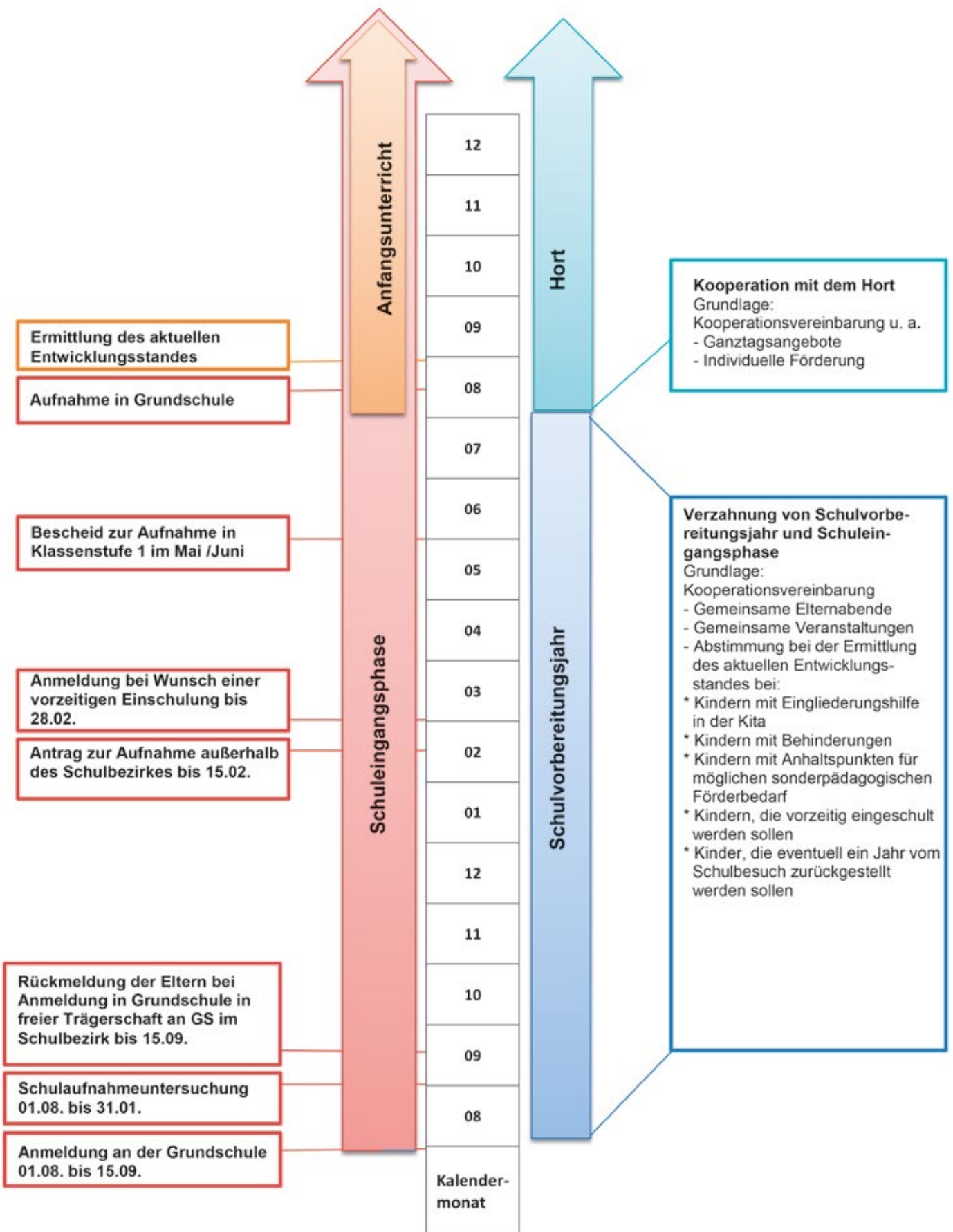
Datenschutz

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung, das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz und die VwV Schuldatenschutz des SMK sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Für den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule regelt das Sächsische Schulgesetz auf der Grundlage der nach § 5 Abs. 4 gebotenen Zusammenarbeit der Institutionen auch den Austausch über einzelne Kinder aus datenschutzrechtlicher Sicht. Voraussetzung ist die Einwilligung der Eltern.

EMPFOHLENES MUSTER

Anlage 1



3 Die Schuleingangsphase

Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Aufnahme und den Anfangsunterricht umfasst. Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindergärten, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigen. Das schuleigene Konzept der Schuleingangsphase soll weniger als bisher »beschreiben«. Es soll vielmehr die Zusammenarbeit mit den Partnern berücksichtigen und ausdrücklich die Verantwortung für die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und den Anfangsunterricht verdeutlichen. Mit der Definition der Schuleingangsphase als Prozess soll der wachsenden Heterogenität der Kinder und der großen Entwicklungsdynamik in der Phase, besonders bezogen auf die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, Rechnung getragen werden.

Neben dem bewährten Instrument des Kooperationskalenders gilt es hier das Förderkonzept für den Anfangsunterricht einzubinden.

EMPFEHLUNG

Die folgenden Ansatzpunkte können als Orientierung für die Reflexion dienen.

- Nehmen Sie Ihr jetziges Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase als Grundlage.
- Greifen Sie dabei auf »Bewährtes« zurück.
- Entscheiden Sie im Team, ob und an welcher Stelle Änderungen erforderlich sind.

- Nutzen Sie Änderungen, um sich an einigen Stellen zu entlasten.
- Arbeiten Sie gemeinsam mit den Partnern an der Neugestaltung der Konzeption.
- Gestalten Sie das Förderkonzept des Anfangsunterrichts als Teil des Konzeptes der Schuleingangsphase.

Anmeldung

Die Eltern melden die Kinder zu festgelegten und ortsüblich bekannt gegebenen Terminen im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September in der Grundschule des Schulbezirkes an.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen. Entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes müssen die Eltern darüber informiert werden, dass folgende zur Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Name und Vorname der Eltern und des Kindes
- Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Anschrift der Eltern und des Kindes
- Telefonnummer, Notfalladresse
- Staatsangehörigkeit des Kindes (mit Einwilligung der Eltern)
- Religionszugehörigkeit des Kindes
- Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind (mit Einwilligung der Eltern)
- ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird
- Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen

- Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern)

Eltern können ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden. Sie teilen dies mit dem Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres vor der Einschulung mit. Diese Mitteilung der Eltern gilt als Anmeldung an der Grundschule ihres Schulbezirkes.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, vorzeitig eingeschult werden sollen, müssen von den Eltern bis zum 28. Februar des Kalenderjahres der Einschulung angemeldet werden. Den genauen Termin benennt die oberste Schulaufsichtsbehörde in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zum Bedarf und Schuljahresablauf.

Wünschen Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens bis zum 15. Februar des Einschulungsjahres einen Antrag zur Aufnahme an der Grundschule, die das Kind besuchen soll.

Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.

Zur Anmeldung erhalten die Eltern einen **Elternratgeber »Das Jahr vor Schulbeginn«**. Dieses Jahr ist für Eltern und Kinder wichtig, weil sie sich gemeinsam auf einen neuen Lebensabschnitt vorbereiten. Die Eltern erfahren auf anschauliche Weise, auf welche Entwicklungsbereiche es besonders ankommt, wobei sie ihre Kinder im Alltag unterstützen können und was im Vorfeld des Schulbeginns noch zu bedenken ist.

EMPFEHLUNG

- Die Anmeldung der Schulanfänger müssen i. d. R. beide sorgeberechtigten Elternteile vornehmen. Ist einer der Sorgeberechtigten verhindert, muss eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.
- Zur Anmeldung ist die Anwesenheit des zukünftigen Schulanfängers nicht notwendig.

Schulaufnahmeuntersuchung

Die Schulaufnahmeuntersuchung ist eine verbindliche Untersuchung, die durch die Kinder- und Jugendärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt wird. Sie findet grundsätzlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für die Kinder statt, die im nächsten Schuljahr eingeschult werden sollen. Dabei ist die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich.

Die Untersuchungen finden in der Schule oder im Gesundheitsamt statt. Die Termine werden den Eltern in der Regel zur Schulanmeldung bekannt gegeben.

Während der Schulaufnahmeuntersuchung wird der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes aus ärztlicher Sicht ermittelt. Dabei geht es besonders um

- frühzeitiges Erkennen von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch,
- Beratung hinsichtlich notwendiger medizinischer und therapeutischer bzw. pädagogischer Fördermaßnahmen.

Das Ergebnis der Untersuchung erhalten nur die Eltern. Der Kinder- und Jugendarzt informiert die Schulen über notwendige schulische Maßnahmen und allgemeine Hinweise zur Förderung (§ 26a Abs. 4 SächsSchulG). Das Gesundheitsamt informiert den Schulleiter bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres über die Teilnahme der betreffenden Kinder (§ 4 Abs. 4 SächsSchulGesPflVO). Ergebnisse der Schulaufnahmeuntersuchung mit schulrelevantem Befund werden dem Schulleiter übergeben.

Gemäß § 5 Abs. 5 SOGS kann der öffentliche Gesundheitsdienst mit schriftlicher Einwilligung der Eltern in die Beratung und gegenseitig abgestimmte Förderung der Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten in den Entwicklungsbereichen einbezogen werden.

Die Eltern sind verpflichtet, der Schule gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers, die sich im Schulbetrieb auswirken können, mitzuteilen (§ 26a Abs. 6 SächsSchulG).

Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes

Der aktuelle Entwicklungsstand stellt die momentanen Fähigkeiten des Kindes dar, mit denen Herausforderungen selbstständig bewältigt werden. Bewältigt ein Kind Anforderungen, die darüber hinausgehen, ohne Unterstützung, baut sich der aktuelle Entwicklungsstand aus und eine neue Zone der nächsten Entwicklung ist erreicht.

Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes aus pädagogischer Sicht erfolgt im Rahmen der Schuleingangsphase durch die Grundschule. Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes wird **grundsätzlich** in den ersten Schulwochen als Grundlage für die individuelle Förderung im Anfangsunterricht durchgeführt (§ 5 Abs. 3 SOGS). Sie orientiert auf

- Stärken- und Ressourcen,
- Differenzierung durch passfähige Lernangebote,
- Lernprozessbegleitung.

Mit schriftlicher Einwilligung der Eltern **können** die Lehrer der Grund- und Förderschulen den Entwicklungsstand in der Kita erheben, mit den pädagogischen Fachkräften beraten, Einsicht in die Entwicklungsdokumentation nehmen und Fördermaßnahmen abstimmen, ggf. den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst einbeziehen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 SächsSchulG). Tendenziell sollten dabei besonders Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten im Fokus stehen (siehe auch Abschnitt 2).

EMPFEHLUNG

- Die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort benötigen einen Abstimmungs- und Verständigungsprozess.
- Vor diesem Hintergrund sind gängige, auch bewährte Umsetzungsformen zu überdenken.

Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und wenn notwendig das Ableiten konkreter Maßnahmen zur individuellen Förderung erfolgt prozessual und wird mindestens bis zum Ende des Anfangsunterrichts zielgerichtet und immanent fortgeführt. Sie umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

- kognitive Entwicklung
 - Wahrnehmung in Raum und Zeit
 - Neugier und Entdeckerfreude
 - Konzentration/Aufmerksamkeit/Ausdauer
 - Denken und Gedächtnis: Sortieren, Ordnen, Klassifizieren
 - Mengenverständnis und Zahlenwissen
 - Problemlösen
- sprachliche Entwicklung
 - Begriffsbildung/Wortschatz
 - Grammatik
 - Sprechen und Verstehen
 - Literacy
 - Ausdrucksfähigkeit
- emotionale und soziale Entwicklung
 - Selbstwahrnehmung
 - Emotionsregulation
 - Empathie
 - Kooperation
 - Regelwissen
- körperliche und motorische Entwicklung
 - Grobmotorik
 - Feinmotorik
 - Ausdauer/Gleichgewicht/Koordination/Geschicklichkeit
 - Bewegungsfreude

Dabei werden die einzelnen Bereiche als Entwicklungsaufgaben verstanden. Innerhalb dieser Bereiche sind insbesondere Aspekte zu berücksichtigen, die für die Einschätzung von Schulerfolg eine wissenschaftlich belegte Relevanz haben, u. a.

- Sprachgebrauch,
- phonologische Bewusstheit,
- visuelle und auditive Wahrnehmung,
- Raumerfahrungen,
- Simultanerfassung von Mengen,
- motorische und feinmotorische Fertigkeiten.

EMPFEHLUNG

für pädagogische Diagnostik am Schulanfang

- Stufenmodell zur Entwicklung schriftsprachlicher Kompetenzen und Stufenmodell Numeracy (Geiling, Liebers, Prengel (Hrsg.): Handbuch ILEA T – Individuelle Lern-Entwicklungs-Analyse im Übergang 2013)
- »Lubo aus dem All (1. und 2. Klasse)«, Ernst Reinhardt Verlag 2015
- »Die diagnostischen Einschätzungsskalen zur Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Schulfähigkeit (DRS)«, Ernst Reinhardt Verlag 2017
- »Mit Mirola durch den Zauberwald«, Finken Verlag

Für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten sind die Ergebnisse der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und die abgeleiteten Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 SOGS in einem **pädagogischen Entwicklungsplan** (z. B. »Kinder brauchen Respekt und Resonanz«, SMK 2011) zu dokumentieren. Dabei sind individuelle Lernziele und Lernfortschritte zu kontrollieren. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.

ERKLÄRUNG

- Entwicklungsbesonderheiten stellen erhebliche Entwicklungsvorsprünge und/oder Entwicklungsverzögerungen im Verhältnis zum Lebens-/Entwicklungsalter dar.
- Entwicklungsvorsprünge bezeichnen einen überdurchschnittlich hohen Entwicklungsstand in einem oder in mehreren Entwicklungsbereichen.
- Entwicklungsverzögerungen stellen aufholbare Entwicklungsrückstände in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen dar.
- Zu Entwicklungsbesonderheiten gehören u. a. leistungs- und verhaltensbedingte Besonderheiten, Teilleistungsschwäche – LRS, besondere Rechenschwierigkeiten, besondere Begabungen
- Angezeigter oder festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf fällt nicht unter Entwicklungsbesonderheiten.

Für Kinder, bei denen der aktuelle Entwicklungsstand Anhaltspunkte auf möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf erkennen lässt, sollten die Grundschule frühzeitig, nach Beginn der Schulpflicht die Schule, die der Schüler besucht, oder die Eltern eine **Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderschule** beantragen. Der Antrag ist unmittelbar gegenüber dem MSD zu stellen, in dessen Wirkungsbereich die Grundschule oder die bisherige Schule liegt.

Bei Kindern, denen in der Kita Eingliederungshilfe gewährt wurde, sollte ebenfalls nach einer **Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschule** im Rahmen der Schulaufnahme geprüft werden, ob das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet wird, indem die Schulaufsichtsbehörde einen MSD bestimmt, der den sonderpädagogischen Förderbedarf ermittelt.

ERKLÄRUNG

- Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen und/oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob diese eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter der Grundschule eine Beratung durch den MSD der Förderschule beantragen.
- Die vorgeschaltete Beratung durch den MSD der Förderschule dient der Unterstützung von (schulischen) Maßnahmen zur Früherkennung und zielgerichteten Förderung bei spezifischem individuellem Förderbedarf bzw. von Maßnahmen zur Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen und zielgerichteten Förderung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf. Der MSD der Förderschule kann Hinweise zu Fördermaßnahmen geben.
- Die Eltern sind in den Prozess einzubeziehen und insbesondere über die Durchführung der Beratung und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

Wird bei Kindern sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert, wird im Ergebnis dessen entschieden, an welchem Förderort sie unterrichtet werden. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auf Wunsch der Eltern in allen Schularten inklusiv unterrichtet werden (§ 4 c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG). Eine inklusive Beschulung ist nur möglich, soweit

- dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht
- die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird
- keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.

Die Entwicklung wird für die Kinder, die inklusiv an der Grundschule und die an der Förderschule unterrichtet werden, in einem **Förderplan** (z. B. »Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht«, SMK 2015) dokumentiert.

EMPFEHLUNG

- »Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht« Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen, SMK 2016, Nachdruck 2017)
- »Unterstützungsmaterial zum lernziendifferenten Unterricht«, SMK 2018
- »Schulversuch ERINA – Teil 1 Abschlussbericht der Projektleitung«, SMK 2017
- www.inklusion.bildung.sachsen.de

Aufnahme

Die Kinder werden in die Klassenstufe 1 aufgenommen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Er teilt den Eltern der Schüler der zukünftigen Klassenstufe 1 im Mai/Juni in einem Aufnahmebescheid mit, ob ihr Kind zum Beginn des neuen Schuljahres in die Grundschule aufgenommen wird. Der genaue Termin ist in der jährlich erscheinenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt.

Eine **Zurückstellung** schulpflichtiger Kinder ist nur in Ausnahmefällen einmal möglich. Der Schulleiter trifft die Entscheidung, wenn auf Grund des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Sie soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben.

Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes in Form eines Bescheides schriftlich mit. In Abstimmung mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vereinbart er mit diesen geeignete Fördermaßnahmen.

EMPFEHLUNG

- Es ist empfehlenswert, vereinbarte Fördermaßnahmen schriftlich festzuhalten.
- Bildungsvereinbarungen können jedoch nicht abgeschlossen werden, da das Kind noch nicht in die Grundschule aufgenommen wurde.

Die **Aufnahme der Schulanfänger** (Schuleinführung) findet in Sachsen am Sonnabend vor dem Beginn des neuen Schuljahres statt. Der genaue Termin ist in der jährlich erscheinenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt. Mit einem festlichen Programm werden die Kinder und ihre Eltern begrüßt. Höhepunkt ist meist die Übergabe der Zuckertüten.

Anfangsunterricht

Der Anfangsunterricht ist Teil der Schuleingangsphase und umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit. Je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes kann der Anfangsunterricht innerhalb von drei Schuljahren absolviert werden. In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt der Klassenlehrer den Unterricht. Den Zeitraum legt der Schulleiter fest. Der Anfangsunterricht prägt das Lernen und den Schulerfolg nachhaltig, deshalb ist es notwendig, diese wichtige Zeit anregungsreich, lerneffektiv und wertschätzend zu gestalten.

Folgende Fragen könnten Impulse für die Gestaltung der ersten Schulwochen geben:

- Wird der Unterricht durch den Klassenlehrer nur für Klassenstufe 1 oder für weitere bzw. für alle Klassenstufen geplant?
- Wie viele Schulwochen soll der Klassenlehrer gestalten?
- In welchen Fällen kann bzw. muss es Ausnahmen geben?
- Welche effektiven Formen des Fachlehrereinsatzes sind möglich?
- Welche Umsetzungsmöglichkeiten bieten sich, um sowohl den Erwartungshaltungen der Schüler als auch den Lehrplananforderungen gerecht zu werden?

Nutzen Sie dabei die Erfahrungen guter Praxis anderer Schulen.

An Erfahrungen anknüpfen

Kinder kommen mit zunehmend unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schule. Die Entwicklungsunterschiede können dabei eine Spanne von bis zu vier Jahren einnehmen. Der Anfangsunterricht knüpft an die individuellen Voraussetzungen an, greift die unterschiedlichen Begabungen, Stärken und Interessen der Kinder auf – nicht zuletzt auch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – und macht individuelle Lernfortschritte bewusst.

Eine gestaltete Lernumgebung ermöglicht, dass Kinder Strukturen, Übungsmöglichkeiten, Anleitungen und Möglichkeiten zu Kooperationen vorfinden.

Den Einstieg erleichtern

In den ersten Schulwochen lernen sich alle untereinander kennen, entdecken und erleben gemeinsam die Schule. Durch die Einführung in Regeln und Routinen des Schulalltages, spielerische Übungen mit Buchstaben und Zahlen, den Umgang mit Arbeitsgeräten und Materialien gewinnt jeder Schüler voller Stolz erste Lernerfolge. Natürlich darf die Erwartungshaltung der Schulanfänger nicht unerfüllt bleiben.

Die Selbstständigkeit unterstützen

Den Schulanfängern wird der Einstieg in den Schulalltag erleichtert, wenn ihnen Patenschüler aus der dritten oder vierten Klasse zur Seite stehen. Die Paten heißen die »Neuen« willkommen, stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, weisen auf Strukturen im Alltag hin und machen Mut. Kinder lernen von Kindern leichter, und die Großen lernen dabei Verantwortung zu übernehmen. Das ist für beide eine Möglichkeit, die Selbstständigkeit unter Beweis zu stellen. Gemeinsame Lernaufgaben in parallelen Stunden, im Schulalltag fest eingeplante Vorlesezeiten oder gemeinsame Projekte und Aktionen können in die Gestaltung der Patenschaft einfließen. Die Patenschaftsarbeit muss gut vorbereitet sein, damit die Paten wissen, was von ihnen erwartet wird. Von Zeit zu Zeit sollten die Paten gemeinsam über das Erlebte reflektieren.

Das Lernen lernen

Lernen ist sowohl ein eigenaktiver, individueller als auch professionell gestalteter, sozialer Prozess. Das Lernen zu lernen ist dabei Voraussetzung und Ergebnis zugleich. Für das lebenslange Lernen ist es unerlässlich, zu lernen, wie man lernt. Schon im Anfangsunterricht ermöglichen das Ausprobieren verschiedener Lernwege, das Üben vielfältiger Lern- und Arbeitstechniken sowie das Reflektieren eigener Lernstrategien die Entwicklung von Lernkompetenz.

EMPFEHLUNG

- »Handreichung für den Anfangsunterricht in der Grundschule«, SMK 2012
- »Umgang mit Heterogenität – Möglichkeiten des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Grundschule«, SMK 2015

Verweildauer

Verbleiben

In die Klassenstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Nach Empfehlung der Schule und mit Zustimmung der Eltern kann ein Schüler aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht verbleiben.

- Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden.
- Der Wechsel von Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2, frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

Nichtversetzung

In Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note »mangelhaft« hat, sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung er-

warten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gerecht wird.

Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe

Eine Klassenstufe kann auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuches der Grundschule freiwillig wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem Antrag zustimmt.

- Zum Ende der 1. Klassenstufe ist keine freiwillige Wiederholung möglich, da am Ende der Klassenstufe 1 kein Versetzungsvermerk ausgesprochen wird.
- Die freiwillige Wiederholung ist am Ende der Klassenstufen 2, 3 oder 4 zulässig.
- In den Klassenstufen 3 oder 4 ist die freiwillige Wiederholung auch im ersten Schulhalbjahr, frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn, möglich.
- Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, ist eine freiwillige Wiederholung nicht möglich.
- Ein Verbleib in Klassenstufe 1 gilt nicht als freiwillige Wiederholung.

Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler kann im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen. Voraussetzungen dafür sind, dass sein Entwicklungs- und Leistungsstand erwarten lässt, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird, ein Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters vorliegt und die Eltern ihr Einverständnis erklärt haben.

EMPFEHLUNG

- Bei Änderung der Verweildauer bietet es sich an, mit den Eltern eine Bildungsvereinbarung abzuschließen.
- Weitere Aussagen zu Versetzung und Wiederholung werden in Abschnitt 6 der SOGS getroffen.

Bildungsberatung

Die pädagogische Diagnostik und die darauf aufbauende Beratung und Förderung sind Aufgaben der Grundschule. Der Dreischritt Beobachtung, Diagnose und Förderung mit anschließender Beratung der Schüler und Eltern ist Teil der pädagogischen Praxis. (**»Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule Beschluss der KMK vom 2. 7. 1970 i. d. F. vom 11. 6. 2015**) Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen (§ 17 Abs. 1 SächsSchulG).

Die Bildungsberatung in der Grundschule beginnt mit der Schuleingangsphase.

Die Eltern werden in der Schuleingangsphase meist im sogenannten 0. Elternabend sowohl über die Aufgaben und Ziele der Grundschule, das pädagogische Konzept der Grundschule als auch über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern informiert.

Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an (§ 6 Abs. 2 SOGS). In regelmäßigen Abständen informiert der Klassenlehrer die Eltern über den Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes. Die Gespräche sind zu dokumentieren und ggf. Bildungsvereinbarungen zu treffen.

EMPFOHLENE MUSTER

Bildungsvereinbarung Anlage 2

Dokumentation zur Bildungsberatung Anlage 3

4 Präventive Förderung im Anfangsunterricht

Förderung und Prävention

Die Entwicklungsunterschiede der Kinder am Schulanfang sind groß, und sie nehmen in den letzten Jahren deutlich zu. Dies stellt eine wachsende Herausforderung für das Lehren und Lernen in der Grundschule dar. Um jedem Schüler gerecht werden zu können, kommt der Förderung im Anfangsunterricht eine besondere Funktion zu.

Dabei gelten folgende Leitgedanken für die Förderung:

- Förderung orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler (§ 35 a SächsSchulG).
- Förderung setzt die pädagogische Diagnostik voraus, um am aktuellen Entwicklungsstand anzuknüpfen.
- Förderung heißt Anforderungen stellen, um ausgehend von adäquaten Zielen das Leistungsvermögen jedes Einzelnen auszuschöpfen.
- Förderung ist immanenter Bestandteil des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen.
- Förderung berücksichtigt die Balance von Individualität und Gemeinschaft.

Die Angebote zur individuellen Förderung legt die Grundschule fest. Nach Maßgabe der Stundentafel stehen für ein flexibel nutzbares, abgestimmtes und effektives Förderkonzept der Schule je Klasse 2 Wochenstunden zur Verfügung. Dabei können des Weiteren die Stunden für den Anfangsunterricht, ein Teil der Stunden für die kooperativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schuleingangsphase, Stunden für die sonderpädagogische Förderung und Ganztagsangebote entsprechend in das Förderkonzept einbezogen werden. Die Förderung soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwick-

lungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern.

Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf durchgeführt und kann in einem Entwicklungsplan dokumentiert werden. Die Teilnahme an Förderangeboten ist für den Schüler während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtend.

Die Gestaltung der Förderkonzeption basiert auf dem pädagogischen Konzept der Schule und ist insofern Bestandteil des Schulprogramms. Sie ist eng mit dem Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase gemäß § 5 Abs. 2 SOGS verbunden. Der Freiraum für die eigenverantwortliche Ausgestaltung ist durch SächsSchulG und SOGS gegeben.

Welche Förderangebote sollen grundsätzlich vorgehalten werden?

- ein binnendifferenzierter und damit fördernder Unterricht,
- am pädagogischen Förderbedarf bzw. am sonderpädagogischen Förderbedarf von inklusiv unterrichteten Schülern orientierte Angebote,
- an die schulspezifischen Gegebenheiten angepasste Formen,
- regionale Gegebenheiten berücksichtigende Möglichkeiten.

Für welche Schüler sollen Förderangebote durchgeführt werden?

- für alle Schüler in erster Linie im differenzierten Unterricht und durch unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote (GTA),
- für Schüler mit Entwicklungsbesonderheiten nach pädagogischem Entwicklungsplan,

- für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, nach Förderplan.

Dabei sind die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren.

Wie sollen Förderangebote geplant werden?

- Unterricht als wesentlicher Förderort,
- Förderangebote in Gruppen, auf Klassenstufenebene oder jahrgangsübergreifend bzw. temporär nach Schwerpunkten,
- eingebunden in die Rhythmisierung des Tagesablaufes, sinnvoll in Zeit und Raum,
- im Team und mit den Partnern gemeinsam planen und abstimmen, Eltern transparent informieren.

EMPFEHLUNG

- »Handreichung für den Anfangsunterricht in der Grundschule«, SMK 2012
- »Umgang mit Heterogenität: Möglichkeiten des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Grundschule«, SMK 2015

Der Anfangsunterricht prägt das Lernen und den Schulerfolg nachhaltig, deshalb sind präventive Maßnahmen unerlässlich. Der Begriff Prävention meint wörtlich Vorbeugung und bedeutet somit:

- Festigen und Stärken des individuellen Entwicklungsstandes

- Vorbeugen und Abwenden von Fehlentwicklungen bei Lern- und Verhaltensbesonderheiten
- Vorbeugen bzw. Verhindern des Entstehens von sonderpädagogischem Förderbedarf

Vorbeugende Maßnahmen können zum einen auf das konkrete Handeln von Personen und zum anderen auf die Veränderung von Lebensumständen zielen. Nach Zielgruppen eingeteilt wird universelle, selektive und indizierte Prävention (vgl. Gordon, 1983) unterschieden. Förderung und Prävention sind besonders im Anfangsunterricht und mit dem Blick auf die zunehmende Heterogenität gemeinsam zu denken. Dabei sind die nach Zielgruppen strukturierten Präventionsebenen Bestandteil bewusst gestalteter Förderung und stellen einen Ansatz der präventiven Förderung für die Schulen in Sachsen dar.

Es werden folgende Präventionsebenen berücksichtigt:

1. Präventionsebene (universelle),
2. Präventionsebene (selektive),
3. Präventionsebene (indizierte).

Die drei aufeinander aufbauenden Präventionsebenen beschreiben neben den Zielgruppen, die Ziele der Prävention sowie die Formen der Differenzierung im Unterricht. Dies dient der Orientierung für die Planung und Gestaltung von Förderangeboten. Die Grenzen zwischen den Ebenen lassen sich auf Grund der individuellen Bedürfnisse der Schüler nicht immer eindeutig ziehen. Die Präventionsebenen sind miteinander verknüpft und nicht voneinander losgelöst zu betrachten. Maßnahmen der 2. und 3. Präventionsebene fließen immer wieder in die Förderung im Unterricht ein.

1. Präventionsebene

Die 1. Präventionsebene (universelle Prävention) umfasst die Förderung für alle Schüler im Unterricht und in der Schule. Ein positives Schulklima, gute Klassenführung und adäquates Lehrerverhalten wirken deutlich präventiv. Guter, binnendifferenzierter Unterricht ist als Kernstück der pädagogischen Arbeit der bestimmende Ansatzpunkt für präventive Förderung.

EMPFEHLUNG

- Merkmale guten Unterrichts (vgl. Literaturverzeichnis)
- Schwerpunkte Classroom-Management (vgl. Literaturverzeichnis)
- Handreichung: Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern im Anfangsunterricht. SMK 2018.

2. Präventionsebene

Die Förderung in der 2. Präventionsebene (selektive Prävention) umfasst Maßnahmen, die sich an ausgewählte Schüler bzw. Schülergruppen richten, bei denen Entwicklungsbesonderheiten auftreten. Sie zielt auf die Verhinderung von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Die präventiven Maßnahmen unterstützen ein lernförderliches Klima sowie eine erfolgreiche und störungsarme Teilnahme der betreffenden Schüler am Unterricht. Die festgelegten Entwicklungsziele und präventiven Maßnahmen müssen dazu regelmäßig hinsichtlich der Passung von aktuellem Entwicklungsstand und Lernangebot abgestimmt werden. Sie werden in einem Entwicklungsplan dokumentiert. Die Förderung findet weitestgehend im Klassenunterricht, aber auch durch besondere Angebote im Förderkonzept durch Formen der Binnendifferenzierung und der äußeren Differenzierung statt.

3. Präventionsebene

Die 3. Präventionsebene (indizierte Prävention) umfasst die spezifische Förderung für Schüler mit manifesten Schwierigkeiten im Lernen und im Verhalten. Dies kann auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen einschließen. Die Maßnahmen dienen der zielgerichteten und individualisierten Förderung, sind zeitlich begrenzte, intensive, ggf. lückenschließende Förderangebote. Entwicklungsziele werden mit dem Schüler individuell vereinbart. Die Umsetzung ist langfristig zu planen und engmaschig in einem Entwicklungsplan zu dokumentieren. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder Lernen sind die Entwicklungsziele in einem Förderplan festzuhalten und fortlaufend zu dokumentieren.

Die Planung der Förderung bedarf zu meist der Beratung und Begleitung durch schulinterne Fachkräfte sowie Sonderpädagogen oder weiterer Fachkräfte externer Netzwerkpartner. Maßnahmen der 3. Präventionsebene finden innerhalb und außerhalb des Klassenunterrichts statt. Sie umfassen individualisierte Formen der Binnendifferenzierung und der äußeren Differenzierung.

Die Präventionsebenen sind als eine aufeinander aufbauende Struktur zu betrachten, konzeptionell vorzudenken und schulorganisatorisch zu planen. Das Vorgehen und die Maßnahmen sollten auf allen drei Präventionsebenen miteinander abgestimmt sein.

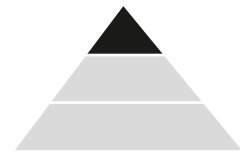
Übersicht der Präventionsebenen



1. Präventionsebene
universell



2. Präventionsebene
selektiv



3. Präventionsebene
indiziert

Zielgruppe

- alle Schüler der jeweiligen Klasse bzw. Schülerschaft
- ausgewählte Schüler bzw. Schülergruppen mit Entwicklungsbesonderheiten
- einzelne Schüler, bei denen sich bereits manifeste Auffälligkeiten zeigen

Förderziele

- allgemeine Förderung in den Entwicklungsbereichen
- Förderung grundlegender Kompetenzen für den Schriftspracherwerb und mathematisches Lernen
- Förderung von Lernkompetenz
- lernförderliches Klima und erfolgreiche Teilnahme aller Schüler am Unterricht
- zielgerichtete Förderung entsprechend dem individuellen Förderbedarf
- Sicherung von Lernvoraussetzungen, z.B. Schulung von Wahrnehmungsfähigkeiten
- Reduzierung von Lernschwierigkeiten
- Erprobung spezieller Fähigkeiten
- unbedingt erforderliche, zielgerichtete und individualisierte Förderung
- Vermeidung von Folgeerscheinungen in anderen Entwicklungsbereichen

Formen der Differenzierungen

- Förderung durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung innerhalb des Klassenunterrichts
- Förderung weitestgehend durch spezifische Maßnahmen der Binnendifferenzierung innerhalb und außerhalb des Klassenunterrichts
- Förderung durch individualisierte Maßnahmen der Binnendifferenzierung innerhalb und außerhalb des Unterrichts, ergänzt durch Maßnahmen der äußeren Differenzierung

EMPFEHLUNG

Eine unerlässliche Basis für eine wirksame Förderkultur in der Schule ist

- die Einbindung aller Lehrkräfte,
- die Abstimmung zu organisatorischen Gegebenheiten aufgrund schuleigener Bedingungen,
- der Erfahrungsaustausch zu sinnvollen, effektiven Angeboten,
- die gemeinsame Absprache zu Maßnahmen,

- Zusammenarbeit mit dem Hort mit Blick auf Möglichkeiten ganztägiger Förderung,
- regelmäßige Reflexionen und
- schulinterne Fortbildungen.

Im Team können die hohen Anforderungen an eine passfähige präventive Förderung im Anfangsunterricht gemeinsam getragen und abgestimmt umgesetzt werden.

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Anfangsunterricht

Grundlagen der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

Grundlagen für die Leistungsermittlung und Leistungsbewertung bilden die Bildungsstandards der KMK, die Lehrpläne und die Stundentafeln. In den Bildungsstandards geben die Anforderungsbereiche (AB) für Deutsch und Mathematik die Orientierung. Die Bildungsstandards verdeutlichen, welche Leistungen von einem Schüler am Ende der Klassenstufe 4 in der Regel erwartet werden. **Die AB dienen von Klassenstufe 1 an als Orientierung.**

Anforderungsbereiche Deutsch

(»Bildungsstandards für die Grundschule: Deutsch konkret«, Cornelsen Verlag, 2009)

- **AB I – Wiedergeben**
Die Schüler geben bekannte Informationen wieder und wenden grundlegende Verfahren und Routinen an.
- **AB II – Zusammenhänge herstellen**
Die Schüler bearbeiten vertraute Sachverhalte, in dem sie erworbenes Wissen und bekannte Methoden miteinander verknüpfen.
- **AB III – Reflektieren und Beurteilen**
Die Schüler bearbeiten für sie neue Problemstellungen, die eigene Beurteilungen und Lösungsansätze erfordern.

Anforderungsbereiche Mathematik

(»Bildungsstandards für die Grundschule: Mathematik Konkret«, Cornelsen Verlag, 2007)

- **AB I – Wiedergeben**
Das Lösen der Aufgabe fordert Grundwissen und das Ausführen von Routinetätigkeiten.
- **AB II – Zusammenhänge herstellen**
Das Lösen der Aufgabe erfordert das Erkennen und Nutzen von Zusammenhängen.

- **AB III – Verallgemeinern und Reflektieren**
Das Lösen der Aufgabe erfordert komplexe Tätigkeiten wie Strukturieren, Entwickeln von Strategien, Beurteilen und Verallgemeinern.

Bewertung und Benotung

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (LEBE) sind originär pädagogische Aufgaben und liegen grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Sie stehen im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Schule und dem didaktisch-methodischen Konzept der Lehrkraft.

Die Bewertungsrichtlinien sind in der Lehrerkonferenz abzustimmen und zu beschließen. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt (§ 17 Abs. 2 SOGS). Die Grundlage sind die Lehrpläneziele, nicht die Lehr- und Arbeitsmaterialien. Benotung ist eine Form der Leistungsbewertung, die durch Noten verdeutlicht wird.

Verbale Bewertung

Die ausschließliche verbale Bewertung in Klassenstufe 1 ermöglicht die umfassende Beurteilung des Lernprozesses und die detaillierte Darstellung des Lernfortschritts. In Klassenstufe 2 erfolgt darüber hinaus die Benotung der Leistungen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Durch die verbale Bewertung im Anfangsunterricht können auch kleine Fortschritte verdeutlicht werden. Sie sollte immer stärkenorientiert sein und dem Schüler eine motivierende und auf künftiges Lernen orientierte Rückmeldung geben (»Handreichung Anfangsunterricht in der Grundschule«, SMK 2012).

- **Beispiele für stärkenorientierte Fragestellungen**
 - Wer ist stolz auf seine Leistung?
 - Was ist dir gut gelungen?
 - Was würdest du anders machen?
- **Beispiele für schwächenorientierte Fragestellungen**
 - Wer hat 0, 1, 2, ... Fehler?
 - Was hast du falsch gemacht?

Jeder Leistungsbewertung geht eine konkrete Zielbestimmung voraus, welche mit den Schülern gemeinsam erarbeitet bzw. abgestimmt werden kann. Die Beteiligung der Schüler an der Entwicklung von Bewertungskriterien ist auch schon im Anfangsunterricht Bestandteil der Reflexion des eigenen Lernprozesses. Die Möglichkeiten der Selbsteinschätzung und/oder der Fremdeinschätzung (durch Mitschüler, Lehrer) tragen wesentlich zur Entwicklung von Lernkompetenz bei. Die Schüler lernen dabei ihre erbrachten Leistungen realistisch einzuschätzen.

- **Bewertung und Benotung bei inklusiv unterrichteten Schülern und Schülern mit einer Teilleistungsschwäche**

Für Schüler

- mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden,
- die eine Behinderung haben,
- bei denen eine Teilleistungsschwäche diagnostiziert wurde

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers individuelle Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

Für Schüler, die **lernzielgleich inklusiv** unterrichtet werden, richtet sich LEBE nach § 17 SOGS. Bei einzelnen Schülern kann aufgrund der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Fächern auf eine Benotung ihrer Leistungen und auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz (§ 25 Abs. 6 SOFS).

Soweit Schüler **nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzieldifferent inklusiv** unterrichtet werden, werden die Leistungen in den Fächern wie folgt ermittelt und bewertet (§ 17 Abs. 7 SOGS):

- Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet.

- Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seinen sonderpädagogischen Förderbedarf, den Grad der Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung. Sie soll ermutigen und den Leistungswillen stärken.
- In Klassenstufe 2 werden vorwiegend mündliche Leistungen benotet.
- Für das Fach Deutsch-Heimatkunde/ Sachunterricht wird eine (gemeinsame) Note erteilt.
- Für Fächer, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden, richten sich LEBE sowie die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach der SOGS.
- Bei einzelnen Schülern kann aufgrund der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Fächern auf eine Benotung ihrer Leistungen und auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.

Für Schüler, die **lernzieldifferent inklusiv nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** unterrichtet werden, richtet sich die Leistungsbewertung ausschließlich nach dem individuellen Lernfortschritt der Schüler. Auf eine Benotung wird verzichtet. Eine Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht (§ 17 Abs. 8 SOGS).

Für Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv** unterrichtet werden, insbesondere für **Schüler mit geminderter Konzentrationsfähigkeit**, kommt den regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen

Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 18 Abs. 5 SOGS) Verschiedene Formen der Bewertung/Benotung (»Positionen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung«, Comenius-Institut, 2005)

■ Kurzkontrolle

Als Form der schriftlichen Leistungskontrolle werden begrenzte Stoffgebiete im Zusammenhang mit vorausgegangenem Unterrichtsstoff geprüft. Hierbei sind Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Anforderungsbereichen zu berücksichtigen. Die Anzahl bestimmt der Fachlehrer.

■ Klassenarbeit

Als Form der schriftlichen Leistungskontrolle sind Klassenarbeiten gegenüber Kurzkontrollen durch einen größeren zeitlichen und inhaltlichen Umfang, eine höhere Komplexität sowie einen deutlich höheren Anteil an länger zurückliegenden Lerninhalten gekennzeichnet. Zunehmend sollten dabei Basiswissen, grundlegende Arbeitstechniken (z. B. Unterstreichen, Ordnen, Zuordnen, Verbinden, Ergänzen, ...) berücksichtigt werden. Hierbei sind Aufgaben aus verschiedenen Anforderungsbereichen zu berücksichtigen. Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche vorher anzukündigen. An einem Tag dürfen nicht mehr als eine, pro Woche nicht mehr als zwei geschrieben werden. Sie sollten nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

■ Mündliche Formen der Bewertung

Sie dienen der Überprüfung von Lernzielen anhand unmittelbar zurückliegender Lerninhalte und sollten nicht nur als Einzelkontrollen erfolgen, sondern auch als Partner- und Gruppenkontrollen. Es können das Darstellen von Lernwegen (z. B. Erklären von Rechenwegen) oder Präsentationen (z. B. Buchvorstellung, Rezitation) bewertet werden.

■ Komplexe Leistungen (z. B. Versuche und Erkundungen)

Komplexe Leistungen sollten in verschiedenen Sozialformen angebahnt und bewertet werden. Sie können benotet werden. Bezogen auf das erweiterte Leistungsverständnis bestehen Komplexe Leistungen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.

5 Materialübersicht

Veröffentlichungen Freistaat Sachsen

Rechtliche Grundlagen

Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198).

Verordnung des SMK über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 04. Mai 2018, veröffentlicht im SächsGVBl vom 24. Mai 2018.

Verordnung des SMK über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 07. Mai 2018, veröffentlicht im SächsGVBl vom 24. Mai 2018.

Verordnung des SMK über die Schulgesundheitspflege (Sächsische Schulgesundheitspflegeverordnung – SächsSchulGes PfIVO) vom 23. August 2018, veröffentlicht im SächsGVBl.

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – Sächs-KitaG) vom 15. Mai 2009, veröffentlicht im SächsGVBl. vom 30. Mai 2009.

Verwaltungsvorschrift Schuldatenschutz vom 11. Juli 2018, veröffentlicht im Ministerialblatt 8/2018.

Handreichungen

Spielend lernen – Bildungsangebote im Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule gestalten. Ergänzende Handreichung zur Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres. SMK 2018.

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen, SMK 2016.

Binnendifferenzierung und lernziel-differenzierter Unterricht. Ein Leitfaden für die Primarstufe und die Sekundarstufe. SBI, 2017.

Schulversuch ERINA – Teil 1 Abschlussbericht der Projektleitung, SMK 2017.

Handreichung für den Anfangsunterricht in der Grundschule, SMK 2012.

Umgang mit Heterogenität – Möglichkeiten des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Grundschule, SMK 2015.

Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern im Anfangsunterricht. SMK 2018.

Das Jahr vor der Schule – Elternratgeber. SMK 2018.

Kinder brauchen Respekt und Resonanz. Dokumentation des Projektes zur Förderung von Kindern mit verhaltens- und leistungsbedingten Besonderheiten. SMK, 2011.

Sächsische Leitlinien für öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr. SMK 2014.

Unterstützungsmaterial zum lernziel-differenzen Unterricht. SMK 2018.

Gemeinsame Vereinbarung des SMK und des SMS zur Kooperation von Kindergärten und Grundschule vom 13.8.2003

Positionen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung. Comenius-Institut 2005.

Weitere Literaturempfehlungen

Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes

Stufenmodell zur Entwicklung schriftsprachlicher Kompetenzen und dem Stufenmodell Numeracy zu orientieren (vgl. Geiling, Liebers, Prenzel (Hrsg.): Handbuch ILEA T – Individuelle Lern- Entwicklungs-Analyse im Übergang, 2013).

Lubo aus dem All (1. und 2. Klasse). Ernst Reinhardt Verlag 2015.

Die diagnostischen Einschätzungsskalen zur Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Schulfähigkeit (DRS). Ernst Reinhardt Verlag 2017.

Mit Mirola durch den Zauberwald, Finken Verlag.

Guter Unterricht/Classroom-Management

Eichhorn, C. Classroom-Management: wie Lehrer, Eltern und Schüler guten Unterricht gestalten. Kindle Edition, 2017.

Helmke, A. Unterrichtsqualität und Lehrerprofessionalität. Diagnose, Evaluation und Verbesserung des Unterrichts. Kallmeyer, 2009.

Hennemann, T.; Hillenbrand, C. Klassenführung – Classroom-Management. In: Hartke, B, Koch, K. und Diehl, K. (Hrsg.) Förderung in der Schuleingangsphase. S. 255–279, Kohlhammer, 2010.

Meyer, H. Was ist guter Unterricht? Mit didaktischer Landkarte. Cornelsen, 2016.

Toman, H. Lehrerbücherei Grundschule: Classroom-Management in der Grundschule. Cornelsen, 2012.

6 Lesefassung Schulordnung Grundschulen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über
Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)
Vom 3. August 2004

Inhaltsübersicht

BLAU markiert sind die Änderungen,
die zum 1. August 2021 in Kraft treten.
Rechtlich verbindlich ist allein der
durch Verordnung vom 22. Juni 2021
im Sächsischen Gesetz- und
Verordnungsblatt vom 9. Juli 2021
(Nr. 28/2021) verkündete Normtext.

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsweise der Grundschule

Abschnitt 2

Schuleingangsphase und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme und Zurückstellung
- § 5 Schuleingangsphase
- § 6 Bildungsberatung
- § 7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 8 Schulwechsel

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

- § 9 Klassen- und Gruppenbildung
- § 10 Unterrichtszeit
- § 11 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 12 Aufsicht

Abschnitt 4

Unterricht

- § 13 Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 14 Individuelle Förderung
- § 15 LRS- Klassen
- § 16 Inklusiver Unterricht

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 17 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 18 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 19 Leistungsnachweise
- § 19a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise
- § 20 Hausaufgaben
- § 21 Täuschungen
- § 22 Halbjahresinformationen
- § 23 Jahreszeugnisse
- § 24 Bildungsempfehlung

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

- § 25 Versetzungsbestimmungen
- § 26 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe
- § 27 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7

Schlussvorschrift

- § 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für alle Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

(2) § 4 Absatz 1 sowie 3 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, die §§ 16 sowie 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 8, die §§ 18 und 19 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5, die §§ 21 und 23 Absatz 1 bis 3 Satz 1, § 24 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie Abschnitt 6 mit Ausnahme von § 25 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Grundschulen entsprechende Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept begründet sind.

§ 2 Arbeitsweise der Grundschule

Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. Sie arbeitet leistungs- und kindorientiert und beachtet die Verschiedenartigkeit der Kinder.

Abschnitt 2 Schuleingangsphase und Schulwechsel

§ 3 Anmeldung

(1) Die Schulleiter geben im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Soweit der Schulträger mehrere Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet hat, weist der Schulleiter auf die zugeordneten Schulen hin. Die Anmeldung soll im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September erfolgen. In den Fällen des § 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes muss die Anmeldung bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Den Termin für die Anmeldung nach Satz 4 benennt die oberste Schulaufsichtsbehörde in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zum Bedarf und Schuljahresablauf.

(2) Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind von den Eltern an einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden, sofern diese sie nicht an einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule angemeldet haben. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

(3) Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit. Schulen in freier Trägerschaft teilen bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der

Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken schriftlich mit, welche Kinder an der Schule in freier Trägerschaft zu Schuljahresbeginn aufgenommen und welche nicht aufgenommen werden. Hierbei sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie gesetzliche Vertreter und deren Anschriften, falls diese von der Anschrift des Kindes abweichen, anzugeben.

(4) Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung an. Die Anmeldung zur Schulaufnahmeuntersuchung kann gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 durch die Eltern erfolgen.

(5) Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden. Will der Schulleiter dem Antrag entsprechen, holt er die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein und teilt den Eltern die Entscheidung mit.

(6) Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.

(7) Die Eltern melden die Kinder an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen. Folgende Daten werden verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer;
6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist;
7. Staatsangehörigkeit des Kindes;
8. Religionszugehörigkeit des Kindes;
9. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
10. ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird;
11. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen,
12. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Die Eltern müssen Änderungen der Daten nach Satz 3 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen. Die Daten nach Satz 3 Nummer 7, 9 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.

§ 4 Aufnahme und Zurückstellung

- (1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist nur einmal möglich. Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes schriftlich mit. In Abstimmung mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vereinbart er mit diesen geeignete Fördermaßnahmen.

(4) Liegen Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes beantragen. Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob dies eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst einer Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragen.

§ 5 Schuleingangsphase

- (1) Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Aufnahme und den Anfangsunterricht umfasst.
- (2) Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigen.
- (3) Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes umfasst folgende Entwicklungsbereiche:
 1. kognitive Entwicklung;
 2. sprachliche Entwicklung;
 3. emotionale und soziale Entwicklung;
 4. körperliche und motorische Entwicklung.
 Sie wird als Grundlage für die individuelle Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt.
- (4) Für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten sind die Ergebnisse der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und

die abgeleiteten Maßnahmen in einem pädagogischen Entwicklungsplan zu dokumentieren. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.

(5) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit. Je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes kann der Anfangsunterricht innerhalb von 3 Schuljahren absolviert werden. In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt der Klassenlehrer den Unterricht. Der Zeitraum wird vom Schulleiter festgelegt.

§ 6 Bildungsberatung

- (1) Die Grundschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.
- (2) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an.
- (3) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch über die Möglichkeit zu informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.
- (4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. In diesem Ge-

sprach ist insbesondere auf die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern weiterführender allgemeinbildender Schulen.

(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

(6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.

§ 7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4 c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes bei der Schulaufsichtsbehörde.

§ 8 Schulwechsel

(1) Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule, eine Oberschule+ oder eine Gemeinschaftsschule wechseln. Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 können von einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule an eine Grundschule wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der abgebenden Schule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen dort anfordert.

Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation

§ 9 Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

(3) An den Standorten der Oberschulen und Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Sportklassen an ausgewählten Grundschulen eingerichtet werden.

(4) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Klassen- und Gruppenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.

§ 10 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.

(2) Der Unterricht soll zwischen 7.30 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schüler orientieren. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden insgesamt mindestens 60 Minuten. Die Erholungsphasen werden durch die unterrichtenden Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung festgelegt.

(5) Der Schulleiter beendet den Unterricht vorzeitig, wenn wegen großer Hitze oder anderer äußerer Umstände kein sinnvoller Unterricht möglich ist.

§ 11 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werkzeuge. Beginn und Ende der Ferien werden vom von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch die Schulaufsichtsbehörde oder die oberste Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen,

einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4 Unterricht

§ 13 Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen

(1) Der Unterricht ist für alle Schüler verbindlich.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(3) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.

§ 14 Individuelle Förderung

(1) Die Grundschule soll nach Maßgabe der Stundentafel eigenverantwortlich Förderangebote und Ganztagesangebote zur individuellen Förderung festlegen. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule.

(2) Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf des Schülers durchgeführt und kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, wird die Entwicklung gemäß § 17 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen in einem Förderplan dokumentiert. § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend. Die individuelle Förderung soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. Ganztagsangebote sollen für unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote genutzt werden. Die Förderangebote können in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.

(3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderangebot während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.

(4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35 a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

(5) Zur individuellen Förderung und zur Diagnostik von Begabungen können besonders begabte Schüler spezielle Beratungsangebote durch die bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Beratungsstelle zur Begabtenförderung erhalten.

(6) Individuell besonders begabte Schüler können schulartübergreifend gefördert werden. Dazu sind eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.

§ 15 LRS-Klassen

(1) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche im Lesen und Rechtschreiben kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass für die Klassenstufe 3 besondere Klassen (LRS-Klassen) gebildet werden. Dabei wird die Klassenstufe 3 auf zwei Schuljahre gedehnt. Für den Besuch dieser Klassen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

(2) Zum Abschluss der Klassenstufe 3 I wird eine Mitteilung erstellt, die entsprechend einer Halbjahresinformation über den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand informiert. Zum Abschluss der Klassenstufe 3 II wird ein Jahreszeugnis erteilt. In der Mitteilung und dem Jahreszeugnis wird der Besuch der LRS-Klasse vermerkt. Eine Wiederholung der Klassenstufe 3 ist nicht möglich.

§ 16 Inklusiver Unterricht

(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich in allen Fächern nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung). Von der Stundentafel der Grundschule kann entsprechend dem Förderschwerpunkt abgewichen werden.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden grundsätzlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Förderschultypen unterrichtet (lernziendifferente inklusive Unterrichtung). In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf und den Festlegungen im Förderplan können die Lerninhalte der Lehrpläne der Grundschule genutzt werden. Von der Stundentafel der Grundschule kann abgewichen werden.

Abschnitt 5 Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 17 Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.

(3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen sollen auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

(5) Für Schüler,

1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch [Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 \(BGBl. I S. 1614\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

(6) Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit Schüler in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernziendifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen in diesen Fächern nach § 25 Absatz 1 und 5 Satz 1 und 3 der Schulordnung Förderschulen. In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen sowie die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Für Schüler, die nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernziendifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 der Schulordnung Förderschulen. Eine Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht.

§ 18 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.

(2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassen-

stufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

(3) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1),
wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2),
wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3),
wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4),
wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5),
wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6),
wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(4) Anforderungen im Sinne des Absatzes 3 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(5) Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

(6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1),
wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;
2. Gut (2),
wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. befriedigend (3),
wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. ausreichend (4),
wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. mangelhaft (5),
wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist;

dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. **Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. Sie müssen dem Ziel der Ermutigung des Schülers dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.**

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise erbringt der Schüler in Form von

1. Klassenarbeiten,
2. Kurzkontrollen und
3. sonstigen Leistungen.

(2) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.

(3) Kurzkontrollen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.

(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, insbesondere für Schüler mit geminderter Konzentrationsfähigkeit, kommt den regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.

(5) Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. Als sonstige Leistungen können im Einzelfall und altersangemessen auch komplexe Leistungen anerkannt werden. Sie dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren

können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.

§ 19a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise

(1) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(3) Klassenarbeiten sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern diesen ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern. Diese sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 20 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 21 Täuschungen

(1) Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, in den Klassenstufen 3 und 4 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall in der Klassenstufe 4 die Note „ungenügend“ erteilen.

(2) Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note „ungenügend“ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.

§ 22 Halbjahresinformationen

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. In Klassenstufe 1 wird eine schriftliche Verbaleinschätzung erteilt; ab Klassenstufe 2 können die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. Ab Klassenstufe 2 sind auch Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(2) Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 werden für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Halbjahresinformationen mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(3) Für Halbjahresinformationen sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer zu unterschreiben. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 23 Jahreszeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie beinhalten:

1. in Klassenstufe 1 eine verbale Einschätzung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 und 9;
2. ab Klassenstufe 2
 - a) die Noten gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6;
 - b) die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres;
 - c) verbale Einschätzungen gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2.

Ab Klassenstufe 2 können in den Fächern, die nicht benotet werden, verbale Einschätzungen aufgenommen werden. § 18 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.

(2) Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 findet für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 29 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechende Anwendung. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(3) Für Jahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen. Die sind vom Klassenlehrer und vom Schulleiter zu unterschreiben. Die Ausgabe der Jahreszeugnisse erfolgt in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 24 Bildungsempfehlung

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Sächsischen Schulgesetzes. Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Muster entspricht.

(2) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann zur Erteilung der Bildungsempfehlung gemäß Absatz 1 das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird eine Bildungsempfehlung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erteilt, dass diese unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache durch den Betreuungslehrer erteilt wird. An die Stelle der Noten gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug.

(4) Schüler, die lernzielfferent inklusiv unterrichtet werden, erhalten keine Bildungsempfehlung. Die Eltern melden ihr Kind mit der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 an einer Oberschule, [Gemeinschaftsschule](#) oder Förderschule an.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

§ 25 Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

(2) In Klassenstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Mit Zustimmung der Eltern kann ein Schüler aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht gemäß § 5 Absatz 5 verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden. Der Wechsel von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

(4) In die Klassenstufen 4 und 5 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, [Mathematik](#) oder [Sachunterricht](#) die Note „mangelhaft“ und insgesamt nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie längerer Erkrankung, Wechsel an eine andere Grundschule oder festgestellter Teilleistungsschwäche können Schüler, die nach Absatz 1 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden. Gleiches gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(6) Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die lernziel-different inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach § 30 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen.

(7) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernziel-different inklusiv unterrichtet werden, wechseln ohne Versetzungsentscheidung jährlich in die nächsthöhere Klassenstufe.

(8) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(9) Schüler, die

1. aus einer Klasse, die sie wiederholt haben, erneut nicht versetzt werden,
 2. eine Klasse wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt werden oder
 3. aus einer LRS-Klasse nicht versetzt werden,
- nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Dies ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Der Schulleiter beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

§ 26 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe

(1) Eine Klassenstufe kann auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuches der Grundschule freiwillig wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem Antrag zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig

1. zum Ende der Klassenstufe 2, 3 oder 4 oder
2. im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 oder 4 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernziel-different inklusiv unterrichtet werden, ist eine freiwillige Wiederholung **grundsätzlich** nicht möglich.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als zurückgenommen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Nimmt ein Schüler die Regelung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in Anspruch, gilt dies nicht als freiwillige Wiederholung.

§ 27 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler kann im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe **wechseln** oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn:

1. sein Entwicklungs- und Leistungsstand erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird;
2. ein Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters vorliegt und
3. die Eltern das Einverständnis erklärt haben.

Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 7 Schlussvorschrift

§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Unverändert.

Die Regelungen des Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+ (Sächs-GVBl. 28/2021) treten am 1. August 2021 in Kraft.

7 Anlagen

Anlage 1

Empfohlenes MUSTER

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Name, Vorname der Eltern

Einwilligung

gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Zusammenarbeit von Kindergarten und Schule in der Schuleingangsphase

Name der Grundschule / Förderschule, Kontakt

Name des Kindergartens, Kontakt

ggf. weitere Einrichtung, Kontakt

- Ich/Wir willige/n* ein, dass Lehrkräfte der o.g. Grund- und Förderschule im Rahmen der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule bzw. Förderschule den jeweils aktuellen Entwicklungsstand meines/unseres* Kindes erheben.
- Ich/Wir willige/n* ein, dass sich pädagogische Fachkräfte des o.g. Kindergartens und Lehrkräfte der o.g. Schule/n über den jeweiligen Entwicklungsstand meines/unseres* Kindes beraten.
- Ich/Wir willige/n* ein, dass Lehrkräfte der o.g. Schulen Einsicht in die Entwicklungsdokumentation meines/unseres Kindes* nehmen.
- Ich/Wir willige/n* ein, dass Lehrkräfte der Schule, an der mein/unser* Kind beschult werden soll, Fördermaßnahmen für mein/unser* Kind mit pädagogischen Fachkräften in der Kindertageseinrichtung, die mein/unser* Kind besucht bzw. besucht hat, abstimmen.
- Ich/Wir willige/n* ein, dass bei Bedarf der öffentliche Gesundheitsdienst in die Erhebung/Beratung* zum jeweiligen Entwicklungsstand meines/unseres* Kindes einbezogen werden kann.

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und werden unwirksam wenn mein/unser* Kind den Anfangsunterricht beendet hat. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Kopie dieser Einwilligung wurde mir/uns* ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

Empfohlenes MUSTER

Bildungsvereinbarung

Bildungsvereinbarung zwischen		
Grundschule		
Lehrkraft		
Eltern		
Schüler		
Anlass der Vereinbarung		
Zeitraum der Vereinbarung		
Welches Ziel soll erreicht werden?		
Schule/Lehrkraft	Um das Ziel zu erreichen, werden wir/ werde ich Folgendes tun:	
Eltern/Schüler	Um das Ziel zu erreichen, werden wir/ werde ich Folgendes tun:	
Das nächste Treffen findet am _____, um _____, in _____ statt.		
Ort, Datum	Unterschrift der Lehrkraft	Unterschrift der Eltern

Anlage 3

Empfohlenes MUSTER

Dokumentation zur Bildungsberatung

Blatt I: Stammdaten des Schülers

Name der Grundschule

Name des Schülers

geboren am

wohnhaft in

Eltern¹

Datum

Unterschrift Eltern

¹ Eltern im Sinne von § 45 Absatz 5 SächsSchulG

Beratungsgespräch		
Datum	Klassenstufe	Klasse
Teilnehmer		
Anlass des Gespräches		
Inhalt des Gespräches		
Festlegungen, Vereinbarungen		

Datum

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Lehrkraft

² Vorlage kann entsprechend der Anzahl der Gespräche vervielfältigt werden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: + 49 351 56465122
E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
www.bildung.de/blog
Twitter: @Bildung_Sachsen
Facebook: @SMKsachsen
Instagram: smksachsen
YouTube: SMKsachsen

Autoren

Annett Bauer, Dr. Katrin Reichel-Wehnert – Referat 43
in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe Schuleingangsphase

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Redaktionsschluss:

August 2021
2. geänderte Auflage als PDF

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.